



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-029/19
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 25.09.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	30.07.2019	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	17.09.2019	☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	11.09.2019
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	12.09.2019	☒ Hauptausschuss	18.09.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.09.2019
☒ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten	05.09.2019	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☒ Jugendhilfeausschuss	11.09.2019

Beratungsgegenstand:

Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung des Entwurfes der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspAS)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Der Entwurf der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspAS) i. d. F. vom 03.01.2019 wird gebilligt.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspAS) i. d. F. vom 03.01.2019 gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO für die Dauer von einem Monat.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO für die Dauer von einem Monat.

In Vertretung
Marietta Tzschoppe

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 01. Juli 2016 trat die novellierte Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in Kraft. Darin wurde u.a. die Möglichkeit einer Ablösezahlung bei Verpflichtung zur Herstellung eines Kinderspielplatzes eingeführt. Gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO kann die Gemeinde in einer örtlichen Bauvorschrift u.a. die Geldbeträge für die Ablösung der Kinderspielplätze bestimmen.

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen sind gemäß § 8 Abs. 2 BbgBO und Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspS) Kinderspielflächen auf dem Baugrundstück herzustellen. Insbesondere innerhalb stark verdichteter Bereiche kann die (teilweise) Ablösung von geforderten Kinderspielflächen eine Lösungsmöglichkeit bieten.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Spielplatzablöse werden in der KspS geregelt. Die Höhe der Ablösebeträge wurde parallel zur Neufassung der KspS in der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspAS) formuliert. Die Ablösesatzung ist als eigenständige Satzung konzipiert worden, damit ggf. erforderliche Anpassungen der Ablösebeträge zeitnah und ohne eine langwierige Anpassung der Kinderspielplatzsatzung vorgenommen werden können.

Die Bemessung des Ablösebetrages erfolgt auf Grundlage der erforderlichen Spielplatzfläche einschließlich Grünflächenzuschlag. Bezogen auf die abzulösende Gesamtfläche in m² setzt sich der Ablösebetrag zusammen aus den durchschnittlichen Grunderwerbskosten, entsprechend der Lage des pflichtigen Grundstücks (aktueller Bodenrichtwert), den durchschnittlichen Herstellungskosten sowie den durchschnittlichen Instandhaltungs-/Unterhaltungskosten für die Dauer von 10 Jahren.

Die Ablösebeträge sind gemäß § 8 Abs. 4 BbgBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.

Bei der vorliegenden Satzung handelt es sich um eine örtliche Bauvorschrift gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO. Gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Deshalb müssen durch die Stadtverordnetenversammlung zunächst die öffentliche Auslegung der Satzung und die schriftliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

Innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz wurde die vorliegende Entwurfsfassung umfassend abgestimmt (siehe Anlage 5 – Abwägungsprotokoll).

Anlagen:

1. Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspAS), Entwurfsfassung vom 03.01.2019
2. Begründung
3. Herleitung der Ablösebeträge
4. Kommunalen Vergleich der Ablösebeträge
5. Abwägungsprotokoll
6. Vorschlag der zu beteiligten Träger öffentlicher Belange

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

Finanzielle Auswirkungen entstehen erst mit Beschlussfassung der Satzung, da dann die haushalterischen Voraussetzungen zur Erfassung der zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben geschaffen werden. Dabei entstehen durch die Beschlussfassung der Satzung keine unmittelbaren Kosten, sondern erst, wenn auf Grundlage der Satzung tatsächlich Ablöseverträge geschlossen wurden. Diese sind daher den Folgekosten zuzuordnen.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Die Folgekosten sind nicht vorab kalkulierbar, da die Anzahl von Bauanträgen mit Ablösebegehren bzw. -erfordernis nicht vorhersehbar sind. Die Folgekosten entstehen dabei insbesondere durch die Verpflichtung der Stadt Cottbus/Chósebuz, die eingenommenen Ablösebeträge für die Herstellung neuer bzw. für die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze einzusetzen. Die Ablösebeträge sichern dabei die Grunderwerbskosten (gemessen an dem pflichtenden Grundstück), die Kosten für die Planung und Errichtung der abgelösten Spielfläche einschließlich Grünflächenzuschlag sowie die Unterhaltungskosten für 10 Jahre.